

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter aller
allgemein bildenden und berufsbildenden
Schulen

Umsetzung der aktuellen infektionsschutzrechtlichen Regelungen Tests an Schulen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

die Gesundheitsämter sind, wie Sie alle wissen, derzeit extrem belastet. In dieser Situation hat das Thüringer Gesundheitsministerium die Weisung erteilt, die Kontaktnachverfolgung vorrangig in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern durchzuführen. Diese Priorisierung halte ich für unbedingt richtig. Dadurch entsteht unter Umständen die Situation, dass das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nur verzögert auf positive Tests in Ihrer Schule reagieren kann.

Das hat zu erheblichen Unsicherheiten im Schulalltag geführt. Damit Sie in dieser Situation handlungsfähig bleiben, möchte ich Ihnen nach Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in diesem Schreiben einen Überblick sowie eine Orientierung bieten.

A. Vorrang des Gesundheitsamtes

Vorrang hat bei positiven Testergebnissen immer das Gesundheitsamt. Deshalb:

- Nehmen Sie bitte bei allen positiven Fällen an Ihrer Schule – egal, wie Sie davon erfahren (Schnelltest in der Schule, positiver Fremdtest, Bericht des betroffenen Kindes) – Kontakt auf zum Gesundheitsamt.
- Falls das Gesundheitsamt von Ihnen Informationen erbittet, liefern Sie diese bitte zeitnah zu.
- Nur das Gesundheitsamt ist berechtigt, Quarantänemaßnahmen anzuordnen. Falls das Gesundheitsamt konkrete Quarantäneanordnungen ausspricht, sind diese zu beachten.

Bei Zweifeln oder Kritik an den Maßnahmen des Gesundheitsamtes können Sie sich an das OTC-S in Ihrem Schulamt wenden. Wir werden Ihre Fragen

Die Staatssekretärin

Ihr/e Ansprechpartner/in

Durchwahl

Telefon +49 361 57100

Telefax +49 361 573411-104

poststelle@

tmbjs.thueringen.de

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

OTC

Erfurt,

8. Dezember 2021



bildungsfreistellung.de

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**

Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de

www.facebook.com/BildungTH

www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Bankverbindung:

Landesbank Hessen-Thüringen

BIC: HELADEF820

IBAN: DE14820500003004444141

gegebenenfalls mit dem Landesverwaltungsamt oder dem Gesundheitsministerium besprechen.

B. Betretungsverbot für den Corona-Indexfall

Jeder positive Test (ob in der Schule oder außerhalb vorgenommen, ob Selbst- oder Fremdttest, ob Schnell- oder PCR-Test) führt zu einem **Betretungsverbot** für die positiv getestete Person („**Indexfall**“). Dieses Betretungsverbot ergibt sich unmittelbar nach § 4 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Außerdem zieht ein positiver schulischer Schnelltest die Pflicht nach sich, einen PCR-Test durchzuführen (§ 10 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO).

Um Klarheit für die Schüler*innen und die Eltern zu schaffen, bestätigen Sie das Betretungsverbot gegenüber dem positiv getesteten Kind bzw. dem*der positiv getestete*n Jugendliche*n bitte **schriftlich**. Dafür finden Sie im Anhang ein Formblatt, das die Eltern außerdem über die Pflicht zur Durchführung eines PCR-Tests informiert. Das Betretungsverbot setzen Sie als Schulleitung in Ausübung Ihres Hausrechts durch. (Natürlich beaufsichtigen Sie minderjährige Schülerinnen oder Schüler bitte, bis die Eltern das Kind abholen.)

Schüler*innen erhalten während des Betretungsverbot (ebenso wie bei einer Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamtes) entsprechend der örtlichen und personellen Gegebenheiten der Schule Distanzunterricht.

Ist der Indexfall seit zwei Tagen **symptomfrei**, **endet** das Betretungsverbot:

1. Wenn sich der positive schulische Schnelltest im PCR-Test nicht bestätigt, sondern die PCR-Kontrolle negativ bleibt. Lassen Sie sich bitte unbedingt das negative Testergebnis vorlegen!
2. Wenn sich der positive schulische Schnelltest im PCR-Test bestätigt hat, zu dem Zeitpunkt, an dem die Quarantäne endet; wurde keine Quarantäne-angeordnet, nach 14 Tagen unter Vorlage eines abschließend bei einer zugelassenen Stelle durchgeführten negativen PCR- oder Antigenschnelltests.
3. Ohne Durchführung eines PCR-Tests nach 14 Tagen.

Schicken Eltern das positiv getestete Kind innerhalb von 14 Tagen wieder zur Schule, ohne dass Ihnen ein negativer Test vorgelegt wird, sprechen Sie bitte erneut das Betretungsverbot aus und setzen dies durch.

Bei Kindern bis zum Alter von 12 Jahren oder Kindern, die wegen einer Behinderung auf Hilfe angewiesen sind, können mögliche Verdienstauffälle der Eltern infolge häuslicher Betreuung der Kinder entschädigt werden (§ 56 Abs. 1a BIfSG). Hierfür ist ein Quarantäne-Bescheid notwendig, den das Gesundheitsamt – gegebenenfalls nachträglich – schriftlich erlassen muss (§ 9

Abs. 9 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). Das von Ihnen erstellte Formblatt über das Betretungsverbot soll es den Eltern erleichtern, ihrem Arbeitgeber die Betreuungsnotwendigkeit nachzuweisen oder beim Gesundheitsamt eine nachträgliche Quarantäne-Anordnung zu beantragen.

C. Umgang mit den anderen Schülerinnen und Schülern der Lerngruppe

Wie Sie wissen, unterliegen auch „enge Kontaktpersonen“ von Infizierten der Absonderungspflicht, falls sie nicht geimpft oder genesen sind.

Diese Absonderungspflicht setzt nur ein, wenn der positive schulische Schnelltest durch einen positiven PCR-Test **bestätigt** wurde. Ein positiver schulischer Schnelltest allein führt *nicht* zur Absonderungspflicht enger Kontaktpersonen.

Im Fall einer PCR-bestätigten Infektion muss festgelegt werden, welche Kontakte in Schulen als „eng“ gelten. Dazu hat das Robert-Koch-Institut Kriterien entwickelt (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hilfestellung_GA_Schulen.pdf?blob=publicationFile). Danach sind verschiedene Aspekte zu prüfen: Abstand zum Indexfall, Dauer des Kontakts, Maskentragen, Gesprächssituation, Qualität der Raumluft (Lüften/Luftfilter). Falls Sie wissen, dass in der Lerngruppe des Indexfalls die Masken nicht ordnungsgemäß getragen, nicht ausreichend gelüftet oder andere Infektionsschutzregeln nicht beachtet wurden, teilen Sie dies bitte unaufgefordert dem Gesundheitsamt mit. Im Übrigen obliegt die Einzelfallbewertung und Gewichtung dieser Kriterien in ihrem Zusammenspiel dem **Gesundheitsamt**; sie setzt Fachkenntnis und Erfahrung voraus. Diese Bewertung bei Kontaktpersonen kann von den Schulen **nicht** übernommen werden. Bitte sehen Sie – insbesondere bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern – davon ab, in eigener Verantwortung für symptomlose Kontaktpersonen Betretungsverbote auszusprechen. Denn infolge Ihrer Entscheidung müssten Eltern zu Hause bleiben. Mögliche Verdienstauffälle würden aber nur entschädigt, wenn sich der Verdacht einer Infektion für den Indexfall bestätigt und das Gesundheitsamt später entsprechende Quarantäne-Anordnungen erlassen würde. Das Risiko, dass das Gesundheitsamt den Kreis der abzusondernden Kontaktpersonen enger zieht als Sie, läge bei Ihnen.

Bitte achten Sie bei Schüler*innen im direkten Umfeld des Indexfalls (v.a. Sitzumfeld) in den folgenden Tagen besonders aufmerksam auf die Entwicklung von **Symptomen**. Sollten Symptome erkennbar sein, greift sowieso das Betretungsverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Weisen Sie, wenn möglich, die Eltern dieser Kinder auch darauf hin, dass bei Entwicklung von Symptomen die Schule nicht betreten werden darf.

Hat das Gesundheitsamt wegen einer PCR-bestätigten Infektion in der Lerngruppe für Mitschüler*innen des Indexfalls **Quarantäne** angeordnet, dürfen diese Mitschüler*innen Schule wieder betreten,

- a. wenn ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests vorgelegt wird, wobei die Probenentnahme frühestens am 5. Tag erfolgt ist;
- b. wenn ein negatives Ergebnis eines von einer zugelassenen Stelle durchgeführten Antigen-Schnelltests vorgelegt wird, wobei die Probenentnahme frühestens am 7. Tag erfolgt ist;
- c. ohne Test nach 10 Tagen.

Momentan sind die Testkapazitäten in Thüringen stark belastet, so dass eine Freitestung mittels PCR-Test (Option a) unter Umständen nicht oder nur sehr schwer erlangt werden kann; darüber hinaus liegen die Ergebnisse eines solchen Tests derzeit möglicherweise erst nach ca. 48 h Stunden, u.U. sogar noch später vor. Sie können den Eltern daher empfehlen, nach 7 Tagen ein Antigen-Schnelltest durchführen zu lassen.

Bitte beachten Sie, dass das Gesundheitsamt in besonders begründeten Einzelfällen (etwa bei einem größeren Ausbruchsgeschehen in der Lerngruppe oder dem Auftreten einer neuen besorgniserregenden Variante) ein „Freitesten“ ausschließen oder eine längere Quarantänezeit anordnen darf.

D. Internate in Trägerschaft des TMBJS

Nach § 13 Abs. 11 ThürSchulG gehören Internate organisatorisch zur Schule. Im Rahmen des Hausrechts und auf Grundlage des § 4 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt das Betretungsverbot auch für das Internat. Das bedeutet: Positiv getestete Schüler*innen müssen sofort isoliert werden, die Erziehungsberechtigten müssen informiert werden, Abholung muss sichergestellt werden, bis dahin ist eine Aufsicht sicherzustellen.

E. Tests und Fachpraktika von Schülerinnen und Schülern

Die neue „3G-Pflicht“ am Arbeitsplatz gilt nicht für Schüler*innen in der Schule; sie werden allein im Rahmen des verbindlichen schulischen Testregimes getestet. Die Bescheinigung über die Teilnahme am schulischen Testregime ist derzeit bei allen Zutrittsbeschränkungen dem „2G“-Nachweis gleichgestellt. Allerdings müssen auch Schüler*innen sich in jedem Fall testen, bevor sie Zutritt zu Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen erhalten können.

Etwas anderes gilt für Schüler*innen, die sich in Fachpraktika befinden. Da Fachpraktikant*innen in der Ausbildungsstätte tätig werden, unterfallen sie der 3G-Pflicht nach § 28b Abs. 1 IfSG und mithin § 4 Abs. 1 Corona-Arbeitschutzverordnung. D.h. dass sie täglich einen Test nachweisen müssen. Ihre Arbeitgeber*innen müssen mindestens zwei Testungen zur Verfügung stellen, an den anderen Tagen müssen die Fachpraktikant*innen selbst für die

Vorlage des 3G-Nachweis sorgen. Bei einem Fachpraktikum in solchen Einrichtungen, in denen § 28b Abs. 2 IfSG gilt, unterfallen auch Schüler*innen der „2G Plus-Regelung“.

Auch während des Praktikums gilt natürlich, dass positiv getestete Schüler*innen zur Absonderung verpflichtet sind und ihre Ausbildungsstätte nicht betreten dürfen. Darauf hat die Schulleitung hinzuweisen. Ergibt während des Praktikums eine Quarantäneanordnung des zuständigen Gesundheitsamtes oder wird ein Betretungsverbot ausgesprochen, sollten Sie versuchen, Distanzunterricht entsprechend der örtlichen und personellen Gegebenheiten Ihrer Schule anzubieten.

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

uns ist bewusst, dass Sie aufgrund der weiterhin sehr angespannten Situation und den aktuell umzusetzenden Regelungen des Infektionsschutzgesetzes immer mehr Aufgaben täglich zu bewältigen haben. Dass die Gesundheitsämter nun zu stark belastet sind, um Sie dabei schnell und umfassend zu unterstützen, erschwert Ihre Arbeit zusätzlich. Für Sie ist es unverzichtbar, bei der Bewältigung all dieser pandemiebedingten Aufgaben zu priorisieren. Wir vertrauen darauf, dass Sie die vor Ihnen liegenden Herausforderungen gemeinsam mit den Beschäftigten in den Thüringer Schulen mit einem hohen Maß an Verantwortung und Professionalität bewältigen.

So leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Und vor allem sorgen Sie dafür, dass die Kinder und Jugendlichen in Thüringen weiter zur Schule gehen können! Sie ermöglichen durch Ihren Einsatz, dass Bildung stattfindet, die Schüler*innen ihren Alltag und ihre Freundschaften aufrecht erhalten können.

Bitte scheuen Sie sich nicht, bei allen Fragen oder in für Sie schwierigen Situationen Kontakt zum Schulamt und den „operativen Teams Corona“ aufzunehmen!

Mit freundlichen Grüßen



Julia Heesen

Anlagen:

- Schreiben an die Eltern des „Indexfalls“
- Schreiben an die Eltern der Mitschüler*innen